OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653666/6/WP

Datum:
Linz, 21. April 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des F__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 21. Oktober 2025, GZ: BHSDVerk-2025-337113/29-Scg, betreffend ein Lenkverbot nach dem Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Mandatsbescheid vom 1. Oktober 2025 entzog die Bezirkshauptmannschaft Schärding (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung (Führerschein ausgestellt von der Stadt A__ [G__] am 28. Jänner 2006) der Klassen AM, B, BE und F für die Dauer von einem Monat, gerechnet vom 16. September 2025 (Tag der Abnahme) bis zum 16. Oktober 2025 (Spruchpunkt 1), entzog eine „allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung“ (Spruchpunkt 2) und traf weitere Anordnungen (Beibringung verkehrspsychologische Stellungnahme, fachärztliche Stellungnahme, Haaranalysebefund, amtsärztliches Gutachten; Spruchpunkt 3). Mit Spruchpunkt 4 verpflichtete die bB den Bf zudem zur Absolvierung eines Verkehrscoachings. Dieser Bescheid wurde dem Bf per E-Mail am 15. Oktober 2025 zugestellt [E-Mail bB vom 15. Oktober 2025, E-Mail Bf vom 16. Oktober 2025].

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 16. Oktober 2025 (E-Mail; Verbesserung mit E-Mail/Schriftsatz vom 20. Oktober 2025) das (nicht als solches bezeichnete) Rechtsmittel der Vorstellung.

1.3. Mit Vorstellungsbescheid vom 21. Oktober 2025 erledigte die bB die Vorstellung des Bf wie folgt: „I. Es wird Ihnen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit das Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM (Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge), B, BE und F verboten bzw. für 1 (einen) Monat das Recht aberkannt, von Ihrer ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. […] II. Berechnet wird das Lenkverbot ab dem Tage der vorläufigen Abnahme des Führerscheins, das ist der 16.09.2025, bis einschließlich 16.10.2025, 24:00 Uhr. III. Es wird festgestellt, dass die Aberkennung Ihres Rechts, von Ihrer ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen, rechtmäßig war“.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 2. November 2025 Beschwerde und begründete diese umfassend.

2.1. Mit Schreiben vom 3. November 2025 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

2.2. Am 26. Jänner 2026 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

An der Wohnadresse B-Straße, Österreich, war der Bf seit 13. Juni 2025 nicht mehr wohnhaft. Sein Wohnsitz befand sich jedenfalls seit diesem Tag an der Adresse H-Straße, G__ [Kurzbrief PI Schärding vom 7. Oktober 2025].

Der Bf war bis zur vorläufigen Abnahme seines deutschen Führerscheins im Besitz einer deutschen Lenkberechtigung (Führerschein ausgestellt von der Stadt A__ am 28. Jänner 2006) [Bescheid, Führerschein].

Der Bf verwirklichte am 16. September 2025 um ca 11:30 Uhr in St. Florian am Inn eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 5 Abs 1 iVm 99 Abs 1b StVO, da er ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat [Erkenntnis Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 21. April 2026, GZ: 607871/6].

Mit Mandatsbescheid vom 1. Oktober 2025 entzog die bB dem Bf die Lenkberechtigung der Klassen AM, B, BE und F für die Dauer von einem Monat, gerechnet vom 16. September 2025 (Tag der Abnahme) bis zum 16. Oktober 2025 (Spruchpunkt 1), entzog eine „allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung“ (Spruchpunkt 2) und traf weitere Anordnungen (Beibringung verkehrspsychologische Stellungnahme, fachärztliche Stellungnahme, Haaranalysebefund, amtsärztliches Gutachten; Spruchpunkt 3). Mit Spruchpunkt 4 verpflichtete die bB den Bf zudem zur Absolvierung eines Verkehrscoachings. Die bB unternahm zunächst einen Zustellversuch an der Wohnadresse in C__, woraufhin der Rückscheinbrief mit dem Vermerk „verzogen“ an die bB zurückgesendet wurde. Mit E-Mail vom 15. Oktober 2025 übersendete die bB dem Bf den Bescheid an jene elektronische Adresse, die der Bf für mehrere an die bB gerichtete Eingaben in diesem Verfahren verwendete. Mit Eingabe (E-Mail) bestätigte der Bf (implizit) den Erhalt des Bescheides [E-Mail bB vom 15. Oktober 2025, E-Mail Bf vom 16. Oktober 2025].

Mit Bescheid vom 21. Oktober 2025 erledigte die bB die Vorstellung des Bf wie folgt: „I. Es wird Ihnen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit das Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM (Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge), B, BE und F verboten bzw. für 1 (einen) Monat das Recht aberkannt, von Ihrer ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. […] II. Berechnet wird das Lenkverbot ab dem Tage der vorläufigen Abnahme des Führerscheins, das ist der 16.09.2025, bis einschließlich 16.10.2025, 24:00 Uhr. III. Es wird festgestellt, dass die Aberkennung Ihres Rechts, von Ihrer ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen, rechtmäßig war“ [Bescheid].

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 30 Abs 1 FSG ist dem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der keinen Wohnsitz in Österreich hat, das Recht, von seiner Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, abzuerkennen, wenn Gründe für die Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Verfügt derjenige allerdings über einen Wohnsitz in Österreich, hat die Behörde gemäß § 30 Abs 2 FSG zunächst die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen, der Ausstellungsbehörde eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln und hat nach Ablauf der Entziehungsdauer der Betroffene gegebenenfalls im Fall einer EWR-Lenkberechtigung einen Antrag auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung zu stellen (siehe dazu auch VwGH 6.7.2020, Ra 2018/11/0122).

1.2. Die bB ist offenkundig zunächst vom Vorliegen eines inländischen Wohnsitzes (siehe Zustelladresse) und einer EWR-Lenkberechtigung ausgegangen, weshalb sie mit Mandatsbescheid vom 1. Oktober 2025 dem Bf gemäß § 30 Abs 2 FSG die (ausländische) EWR-Lenkberechtigung in sinngemäßer Anwendung der §§ 24 bis 29 FSG entzog und begleitende Anordnungen traf. Das Mandat änderte die bB aufgrund der Vorstellung des Bf mit Bescheid vom 21. Oktober 2025 dahingehend ab, dass in Anwendung des § 30 Abs 1 FSG rückwirkend (für den im Mandatsbescheid festgelegten Entziehungszeitraum) ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.

1.3. § 30 FSG sieht bei Vorliegen eines Entziehungsgrundes für Personen mit einer ausländischen Lenkberechtigung gänzlich unterschiedliche Verfahren vor. Während bei Personen mit inländischem Wohnsitz eine ausländische Lenkberechtigung gemäß § 30 Abs 2 FSG zu entziehen ist (und in Anwendung des § 24 FSG zudem begleitenden Anordnungen, wie fallbezogen zB die Beibringung einer Verkehrspsychologischen Stellungnahme, einer Stellungnahme eines Facharztes, eines amtsärztlichen Gutachtens oder die Absolvierung eines Verkehrscoachings, zu treffen sind), ist bei Personen mit keinem Wohnsitz im Inland lediglich ein Lenkverbot auszusprechen. Sonstige führerscheinrechtliche Anordnungen sind nicht zu treffen; vielmehr sind solche Anordnungen der zuständigen Führerscheinbehörde (im Ausland) vorbehalten (siehe dazu die gesetzliche Anordnung, der Ausstellungsbehörde eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln).

Bildet auch der gesetzte Entziehungsgrund den Ausgangspunkt für ein Verfahren nach § 30 FSG, so kommen doch in den genannten Fällen unterschiedliche Rechtsnormen zur Anwendung und sind die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen andere. Mit anderen Worten hat die bB mit dem Mandatsbescheid die Sache des verwaltungsbehördlichen Verfahrens insofern festgelegt, als dieses ein Verfahren zur Entziehung der (ausländischen) Lenkberechtigung samt begleitende Maßnahmen zum Gegenstand hat. „Zur vorübergehenden Entziehung der Lenkberechtigung durch Mandatsbescheid für einen (primär) vor Erlassung des Vorstellungsbescheides liegenden Zeitraum (für den sie darin nicht mehr verfügt werden durfte) hat der VwGH judiziert, dass der Vorstellungsbehörde insofern (zB bei der ‚nachträglichen' Bestätigung der Entziehung der Lenkberechtigung […] keine reformatorische, sondern (lediglich) eine Kontrollfunktion zukommt, die (anders als die reformatorische Funktion) auf Grund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des Mandatsbescheides auszuüben ist" (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 57 [Stand 1.3.2023, rdb.at] Rz 48/1 aE mwN aus der Rechtsprechung). Indem die bB im Vorstellungsbescheid erstmals (und rückwirkend) ein Lenkverbot ausspricht, verlässt sie die „Sache" des durch den Mandatsbescheid eingeleiteten Verwaltungsverfahrens. Damit belastet die bB ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit, weshalb dieser aufzuheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil